

26.01.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse

A - G

zu Punkt

der 734. Sitzung des Bundesrates am 05. Februar 1999

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 5 das Wort "Trockensubstanz" durch das
Wort "Originalsubstanz" zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 2 das Wort "Herstellerbetrieb" durch das Wort
"Erzeugerbetrieb" zu ersetzen.

Begründung zu 1. und 2.:

Klarstellung des Gewollten

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe 0a - neu - (§ 13 Abs. 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

‘0a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in den Spalten 2 und 3 folgende Wörter angefügt:

2	3
„Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor“.

Begründung:

Durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 43) ist für Fische, ausgenommen Zierfische, die obligatorische Angabe des Inhaltsstoffes Phosphor vorgesehen. Mit der Änderung wird verbindliches EG-Recht umgesetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 14 Abs. 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‘6a. In § 14 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in Spalte 3 das Wort „ , Phosphor “ gestrichen und in den Spalten 2 und 3 folgende Worte angefügt:

2	3
„andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor „.“

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Anpassung der Vorschrift über die fakultativen Angaben bei allen Alleinfuttermitteln als Folgeänderung zu Ziffer 3.

5. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Aufhebung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BAnz. S. 1113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1865), wird aufgehoben."

Als Folge sind

- die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften" und
- in der Eingangsformel im zweiten Spiegelstrich das Wort "sowie" durch ein Komma, im dritten Spiegelstrich der Doppelpunkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:
"- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):".

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die Entscheidung 98/104/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG Nr. L 25 S. 98), geändert durch Entscheidung 98/413/EG der Kommission vom 26. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 188 S. 44), ist im Wege der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 in nationales Recht umgesetzt worden. Auf Grund der positiven Seuchenentwicklung der Schweinepest bei Hausschweinen in Mecklenburg-Vorpommern - der letzte Fall wurde am 10. März 1998 amtlich festgestellt - können die zusätzlichen Schutzmaßnahmen beim Verbringen von Schweinen aufgehoben werden. Auf Gemeinschaftsebene ist hierzu die Entscheidung 99/38/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Aufhebung der Entscheidung 98/104/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG 1999 Nr. 11 S. 46) erlassen worden, so daß die genannte Verordnung aufgehoben werden kann.

B

6. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.